



Nr. 4, August 19

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Vor wenigen Tagen vermeldeten die EFTA und die Mercosur-Staaten den erfolgreichen Abschluss der materiellen Gespräche über ein Freihandelsabkommen. Dies eröffnet Schweizer Unternehmen neue Absatzkanäle in einem Markt mit über 260 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten. Davon profitieren auch verarbeitete Landwirtschaftsprodukte wie zum Beispiel Käse. Zudem kann mit dem Abkommen eine Diskriminierung von Schweizer Exporteuren gegenüber Konkurrenten aus EU-Staaten abgewendet werden. Deshalb ist dieses Freihandelsabkommen für die exportierende Schweizer Nahrungsmittel-Industrie wichtig.

Während die wirtschaftliche Bedeutung des Abkommens hoch ist, wurden in der medialen Berichterstattung auch landwirtschafts- und umweltschutzpolitische Bedenken hervorgehoben. Dazu erklärte das WBF, dass der Umfang der Konzessionen für die Schweizer Landwirtschaft verkraftbar sei. Zudem könne ein Schutzmechanismus die Konzessionen im Notfall temporär aussetzen. Schliesslich stärke das Abkommen auch den Schutz geografischer Herkunftsangaben für Agrarprodukte. Umweltschutzanliegen seien in einem umfangreichen Nachhaltigkeitskapitel aufgenommen worden. Die EFTA liess verlauten, dass sie zum ersten Mal einen Artikel über Handel, nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssysteme in ein FTA integriert habe. Es ist zu hoffen, dass bei einer differenzierten Beurteilung des Abkom-

mens auch diese Punkte gebührend berücksichtigt werden.

Vor wenigen Tagen endete zudem die Vernehmlassungsfrist zur Revision des Lebensmittelverordnungsrechts (Stretto 3). Die fial unterstützt das Ziel der Harmonisierung mit dem Lebensmittelrecht der EU und nutzt die Gelegenheit, um darüber hinaus Vereinfachungen vorzuschlagen. So sollen Pflichtinformationen künftig auch in elektronischer Form vermittelt werden können, sofern es sich nicht um sicherheitsrelevante Informationen handelt. Dies könnte Verpackungen von übermässig vielen Pflichtinformationen entlasten, welche die Lesbarkeit immer mehr einschränken.

Mit Bezug auf das vorgeschlagene Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe gehen der vorgeschlagene Paradigmenwechsel hin zu einem am Gesundheitsschutz orientierten Konzept sowie die generelle Überprüfung der Höchstmengen in die richtige Richtung. Im Detail vermochte das Konzept aber nicht zu überzeugen und muss noch weiterentwickelt werden. Da kein dringender Handlungsbedarf besteht, sollten sich die Bundesverwaltung und die betroffenen Akteure die nötige Zeit nehmen, um gemeinsam zu einem wissenschaftlich basierten und breit getragenen neuen Schweizer Konzept zu gelangen. Deshalb schlägt die fial vor, diesen Teil der Revision auszuklammern und separat weiter zu verfolgen.

Last but not least sollten realistische Übergangsfristen festgelegt werden. Eine Frist von nur einem Jahr wäre für

Änderungen, welche die Verpackungsinformation betreffen oder gar eine Rezepturumstellung erfordern, viel zu kurz. In Anlehnung an die Fristen des früheren Revisionspakets "LARGO" soll deshalb auch für "Stretto 3" eine Übergangsfrist von 4 Jahren angesetzt werden.

Mehr zu "Stretto 3" und zu anderen Themen mit Relevanz für die Nahrungsmittel-Industrie finden Sie im vorliegenden fial-Letter. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Urs Furrer,
Co-Geschäftsführer

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Verordnungspaket Stretto 3	2
IKT-Minimalstandard	4

Agrarpolitik CH

Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative	4
---	---

Lebensmittelrecht EU

Gerichte: Wiederholung der Nährwertangaben auf Packungsvorderseite	5
China verzichtet zurzeit auf Zertifizierungspflicht für Lebensmittel	6

Aussenhandel

Wichtiges Freihandelsabkommen EFTA - Mercosur	6
---	---

Ernährung

Erklärung von Mailand wird verlängert	8
Nährwertkennzeichnungssysteme / Nutri-Score	8
Saudi-Arabien verzichtet auf Zucker-Obergrenzen	9

Lebensmittelrecht CH

Verordnungspaket Stretto 3

Der Bundesrat hat am 2. Mai 2019 das Vernehmlassungsverfahren zur Revision einer Vielzahl von Verordnungen des Lebensmittelrechts eröffnet. Die Frist, um zum unter dem Namen Stretto 3 bekannten Verordnungspaket Stellung zu nehmen, lief bis zum 26. August 2019. Die fial hat eine umfangreiche Stellungnahme eingegeben.

LH – Das Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) hatte am 3. Mai 2019 die Vernehmlassung zur Anpassung mehrerer Verordnungen im Lebensmittelrecht (sogenanntes Stretto 3 Paket) eröffnet. Nach den beiden Verordnungspaketen Stretto 1 und 2, welche den aufgrund des Largo-Prozesses eingetretenen Reformstau auf technischer Ebene abzubauen und zudem offensichtliche Fehler im neuen Verordnungsrecht behoben, war seit längerem angekündigt, dass mit dem Paket Stretto 3 erste materielle Anpassungen des neuen Rechts vorgenommen werden sollen. Die fial hat das Thema in der Kommission Lebensmittelrecht behandelt und eine Kerngruppe mit der Ausarbeitung der Stellungnahme beauftragt. Am 26. August hat die fial ihre 69 Seiten umfassende Stellungnahme eingereicht.

Neue Regelung von "durch" GVO-hergestellten Stoffen

Die beabsichtigte Neuregelung bzw. Angleichung an die EU, dass Stoffe, die in einem geschlossenen System durch GVO-veränderte Mikroorganismen gewonnen, in einem nächsten Schritt aber von diesen abgetrennt, gereinigt und chemisch

definiert wurden, nicht mehr als GVO-, sondern als neuartige Lebensmittel gelten sollen, wird ausdrücklich begrüsst. Um zwischen den Erzeugnissen ("durch" und "aus GVO hergestellt") unterscheiden zu können, schlägt die fial eine klare Begriffsdefinition in Art. 2 LGV vor. Zudem fordert die fial, in den Erläuterungen sei klarzustellen, dass mit der Änderung die in der EU als Novel Food bewilligten Fermenterprodukte mit Inkrafttreten der Revision auch in der Schweiz als bewilligt gelten (Verweis auf den Anhang der Verordnung über neuartige Lebensmittel). Die in der Schweiz für solche Produkte aktuell bestehenden GVO-Bewilligungen werden im Gegenzug aus der GVO-Liste gestrichen.

Auslobung tierischer Produkte als ohne GVO-hergestellt

Die Möglichkeit zur Angabe einer Kennzeichnung "ohne Gentechnik hergestellt" auf Lebensmitteln tierischer Herkunft wird ausdrücklich begrüsst. Damit wird ein wichtiges Handelshemmnis bzw. ein grosser Nachteil der hiesigen Produzenten gegenüber den Konkurrenten aus der EU endlich aus der Welt geschafft. Zudem fördert und belohnt sie den Verzicht auf einen Einsatz von GVO Futtermitteln.

Neue Toleranzregelung bei GVO-Spuren

Bislang mussten importierte Lebensmittel vernichtet werden, wenn sie Spuren von GVO enthielten, die in der Schweiz weder bewilligt noch toleriert waren. Störend war diese Regelungen insbesondere, weil der Nachweis von Kontaminationen mit

den heutigen Nachweismethoden bereits in Spuren möglich ist, sich aber heute – insbesondere bei in der EU zugelassenen GVO-Erzeugnissen – fast nicht absolut vermeiden lässt. Neu sollen Lebensmittel, welche Spuren von bis zu 0.5% in der EU zugelassenen GVO enthalten, ohne Bewilligung des BLV toleriert werden. Falls es sich um Spuren von GVO-Pflanzen handelt allerdings nur dann, wenn eine Umweltgefährdung durch das BAFU ausgeschlossen werden kann. Die fial begrüsst diese neue Regelung ausdrücklich. Allerdings fordert sie, dass der Schwellenwert auch hier auf die bereits bekannten 0,9% angesetzt wird.

Ersatzprodukte für Lebensmittel tierischer Herkunft

Die fial beantragt, dass die Anforderungen an Ersatzprodukte für Lebensmittel tierischer Herkunft (insbesondere für die Kennzeichnung) gesetzlich und nicht nur in einem Informationsschreiben geregelt werden. Zumindest die Grundanforderungen an derartige Produkte müssen verbindlich definiert sein, um Täuschungen auszuschliessen.

Als Möglichkeit schlägt die fial zwei Varianten vor:

1. Gesetzlich definierte Begriffe (für Milchprodukte die definierten Sachbezeichnungen und für Fleischprodukte die Bezeichnungen nach Art. 9 Abs. 4 VLtH und Produkte unter Nennung der Tierart, sowie generell im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen eingetragene Lebensmittel tierischer Herkunft) sind geschützt und dürfen – auch

mit Zusätzen – nicht für vegane oder vegetarische Alternativen benutzt werden. Sämtliche anderen Begriffe, welche für tierische Produkte verwendet werden, dürfen auch mit dem Zusatz "vegetarisch" oder "vegan" verwendet werden (z.B. vegetarische Wurst, veganes Schnitzel). Voraussetzung ist, dass die Begriffe stets in direktem Zusammenhang mit der Angabe "vegetarisch" oder "vegan" benutzt werden.

2. Es sind keine Begriffe, welche für tierische Produkte verwendet werden, zulässig. Es dürfen lediglich Fantasienamen mit Anlehnung daran respektive das Produkt beschreibende Begriffe gewählt werden (z.B. Cashewella oder Erbsenprotein-aufstrich). Zudem darf mittels eines Hinweises angegeben werden, welches tierische Produkt das Ersatzprodukt ersetzt, z.B. "Pflanzliche Alternative zu Bratwurst".

Nutzung moderner Technologien in der Kennzeichnung

Nicht sicherheitsrelevante Pflichtinformationen sollten aufgrund der heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Konsumenten auch in elektronischer Form vermittelt werden können, sofern an der Verkaufsstelle eine technische Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird, diese ohne eigene technische Hilfsmittel sichtbar zu machen und auf Wunsch auch kostenfrei auszu-drucken. Konkret denken wir an einen QR-Code auf der Verpackung, bei dessen Einlesen an einem Terminal im Laden oder mit dem

Smartphone/Computer ein Teil der Pflichtinformationen aber auch zusätzliche Informationen über das Produkt abgerufen werden können. Dies würde die Packungen von den aktuell "zu" vielen Pflichtinformationen entlasten, welche gerade bei kleinen Packungen dazu führen, dass die Informationen optisch fast nicht mehr lesbar sind. Unter nicht sicherheitsrelevanten Pflichtinformationen verstehen wir alle Informationen ausser die Allergenkenzeichnung (und damit bei Vorhandensein von Allergenen das Zutatenverzeichnis), Zubereitungs-informationen und die Daten zur Rückverfolgbarkeit.

Auslobung von Reformulierungen

Die fial begrüsst die Möglichkeit einer Auslobung und damit Belohnung von Rezepturverbesserungen. Diese darf aber nicht zu restriktiv in der Ausgestaltung sein, damit sie auch genutzt werden wird. Dementsprechend soll die Auslobung analog der Auslobung als "Neu" während 1 Jahr seit dem ersten Inverkehrbringen der Rezepturanpassung erfolgen dürfen. Wenn eine signifikante Reduktion durchgeführt wird, sollte zudem auch die konkrete %-Reduktion ausgelobt werden dürfen. Dies ist aktuell nicht vorgesehen, wäre für den Konsumenten relevant. Zudem sollten nebst Zucker und Salz auch Rezepturoptimierungen der Hersteller zur Fettreduktion und Verbesserung Fettqualität ausgelobt werden dürfen.

Höchstmengenkonzept

Die fial begrüsst den Paradigmenwechsel und die neue Orientie-

rung am Gesundheitsschutz statt des bisherigen bedarfsorientierten Konzepts sowie die damit einhergehende generelle Überprüfung der Höchstmengen.

Zurzeit lehnt die fial das konkrete neue Höchstmengenkonzept aber aus den nachfolgenden Gründen ab:

- Erstens ist die für die Festsetzung der Höchstmengen angenommene Aufteilung zwischen einem normalen, täglichen Konsum von Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln im Verhältnis von 3:1 nicht wissenschaftlich begründet und insbesondere auch basierend auf den verwendeten Verzehrdaten nicht nachvollziehbar. Effektiv gehen wir davon aus, dass deutlich angereicherte Lebensmittel konsumiert werden als angenommen, und dass diese auch in den Verzehrdaten als Teil der normalen Ernährungszufuhr betrachtet werden.
- Einzelne neu festgesetzte Höchstmengen sind aus unserer Optik generell kritisch zu hinterfragen. So machen z.B. die vorgesehenen Werte für Vitamin E, Vitamin K, Calcium, Magnesium und Eisen unseres Erachtens auch im Vergleich zur heutigen Rechtslage keinen Sinn. Sie würden im neuen Konzept bei den angereicherten Lebensmitteln teils komplett verboten.
- Die fial Mitgliedfirmen haben bereits durch Largo diverse Deklarationsanpassungen machen müssen. Eine komplette Neuordnung des ganzen Bereichs

der Nahrungsergänzungsmittel und der angereicherten Lebensmittel würde bei den meisten Produkten zu Reformulierungen und Packungsänderungen führen, was wir ablehnen, bevor das Konzept nicht breiter abgestützt ist.

Begrüsst wird demgegenüber die Lockerung bei den fraglos unkritischen Stoffen. Diese sollte aus unserer Sicht bereits umgesetzt werden, da damit heute bestehende Systemfehler behoben werden können, ohne dass es negative Auswirkungen auf die Konsumenten oder die Hersteller hätte.

Die fial wird versuchen, das Konzept zusammen mit den direkt betroffenen Verbänden und dem BLV weiterzuentwickeln, damit dieses in einer kommenden Revision eingebracht werden kann. Ein dringender Handlungsbedarf ist nicht gegeben und man sollte sich diese zusätzliche Zeit geben, um zu einem gut abgestützten, wissenschaftlich basierten und von der Branche und dem Bund getragenen neuen Schweizer Konzept zu kommen.

Übergangsfristen

Die vorgeschlagene Übergangsfrist von nur einem Jahr ist für Änderungen, die die Packungsdeklaration betreffen oder gar eine Rezepturumstellung erfordern, zu kurz. Anlässlich der letzten Revision LARGO wurde eine Regulierungs-Folgenabschätzung (RFA) durch das Büro Bass durchgeführt, die ergeben hat, dass die finanziellen Regulierungsfolgen bei einer Übergangsfrist von 4 Jahren sehr deutlich abnehmen. Die fial forderte daher auch für das vorliegende materielle

Änderungspaket Stretto 3 generell eine Übergangsfrist von 4 Jahren.

IKT-Minimalstandard

Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung hat einen spezifischen IKT-Minimalstandard für die Lebensmittelversorgung veröffentlicht.

LH/PD – Ende Juli hat das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) den letzten Jahr veröffentlichten allgemeinen IKT-Minimalstandard durch einen Branchenstandard für die Lebensmittelversorgung ergänzt. Das Branchendokument, welches anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Verbesserung der IKT-Sicherheit beinhaltet, wurde gemeinsam mit Experten aus der Lebensmittelindustrie ausgearbeitet. Die Empfehlungen sollen von den Unternehmen im Sinne einer "Selbstregulierung" freiwillig umgesetzt werden.

Der IKT-Minimalstandard für die Lebensmittelversorgung richtet sich grundsätzlich an alle Unternehmen, die an Produktion, Verteilung, Import und Verarbeitung von Lebensmitteln beteiligt sind. Grundlage ist die Analyse der geschäftskritischen und für die Versorgung des Landes wichtigen Prozesse in der Lebensmittelindustrie sowie der dafür eingesetzten IKT-Systeme. Dazu gehören z.B. die Warenwirtschaftssysteme, die Kassensysteme, Logistiksysteme, Systeme für den Zahlungsverkehr und insbesondere sogenannte "SCADA-Systeme", welche zur Steuerung der Produktion eingesetzt werden. Der IKT-Minimalstandard für die Lebensmittel-

Agrarpolitik CH

versorgung soll den Unternehmen helfen, ihre kritischen Systeme zu identifizieren, Risiken zu bewerten und Schutzmassnahmen zu treffen. Den Standard finden Sie hier: https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/ikt/ikt_minimalstandard/ikt_branchenstandards/branchenstandard_lebensmittel.html (in Deutsch und Französisch; Sprachenwechsel oben rechts).

Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative

Der vom Bundesrat Ende Mai präsentierte indirekte Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative geht aus Sicht der exportierenden Lebensmittelindustrie zu weit. Insbesondere aufgrund der fehlenden Re-Import-Klausel ergeben sich Probleme bei Produkten, welche mit dem privatrechtlichen Ausgleichsmechanismus (Nachfolgelösung Schoggigesetz) exportiert werden. Bei einem Festhalten am Gegenvorschlag wären daher mindestens die Nahrungsmittel vom Geltungsbereich auszunehmen.

LH – Der Bundesrat hat am 29. Mai 2019 die Botschaft zur Volksinitiative "Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes) verabschiedet. Für den Bundesrat gehen die von der Initiative geforderten Markteingriffe zu weit. Er anerkennt aber den Handlungsbedarf und stellt der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser geht gemäss Bundesrat weniger weit als die Initiative und will vor allem Unternehmen schützen, die im Wettbewerb mit ihren ausländischen



Konkurrenten aufgrund höherer Beschaffungskosten oder Lieferverweigerungen benachteiligt werden.

Indirekter Gegenvorschlag verzichtet auf Re-Import-Klausel

Gemäss dem Gegenvorschlag des Bundesrates verhalten sich relativ marktmächtige Unternehmen unzulässig, wenn sie ihren Abnehmern in der Schweiz insbesondere den Bezug einer Ware im Ausland zu den dort von ihnen praktizierten Preisen verweigern. Im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates ist im Gegensatz zur Initiative keine Re-Import-Klausel vorgesehen. Das bedeutet, dass die Regelung gleichermaßen für exportierende Schweizer Unternehmen gilt, deren Produkte wieder in die Schweiz reimportiert werden, wie für ausländische Unternehmen, welche ihre Waren in die Schweiz liefern wollen. Faktisch müsste ein relativ marktmächtiges Unternehmen somit seine Produkte in der Schweiz zu den identischen Bedingungen abgeben wie im Ausland.

Besonders negative Auswirkungen auf die Nahrungsmittelindustrie

Dies trifft in besonders negativer Weise die Exporteure von in der Schweiz hergestellten Nahrungs-

mitteln. Diese produzieren ihre Produkte mit inländischen Rohstoffen, welche aufgrund der bewussten, politischen Entscheidungen zum Agrargrenzschutz einen deutlich höheren Preis haben, als die entsprechenden Rohstoffe im Ausland. Für wichtige exportierte Nahrungsmittel wird diese Rohstoffpreisdifferenz im Export ausgeglichen (privatrechtliche Nachfolgelösung zum Schoggigesetz), oder die Exportprodukte werden mit ausländischen Rohstoffen im aktiven Veredelungsverkehr hergestellt. Die exportierten Schweizer Nahrungsmittel können aufgrund dieser Mechanismen zu tieferen Preisen verkauft werden als in der Schweiz. Dies ist nötig, um im Ausland trotz höheren Rohstoffpreisen überhaupt konkurrenzfähig zu sein.

Für die im Inland verkauften Produkte stehen diese Ausgleichsmechanismen demgegenüber nicht zur Verfügung und auch ein Import der verarbeiteten Rohstoffe ist aufgrund der Grenzbelastung nicht zum tieferen Preis möglich. Die Schweizer Verarbeiter werden im Inland gegenüber ihren Konkurrenten aus der EU zudem zusätzlich benachteiligt, da die Schweiz der EU im Protokoll Nr. 2 beim Import von verarbeiteten Nahrungsmitteln einen pauschalen Rabatt von 18,5% gewährt. Auf anderen Rohstoffen wie z.B. Zucker erfolgt heute schon kein Ausgleich.

Preisdruck ist schon heute gross und würde noch verstärkt

Der Preisdruck im Inland ist also bereits heute gross, da die ausländischen Konkurrenten aufgrund des Rabatts resp. aufgrund des Fehlens einer Importbelastung auf den verarbeiteten Agrarrohstoffen in impor-

Lebensmittelrecht EU

tierten Nahrungsmitteln günstiger kalkulieren können, als die Schweizer Hersteller. Würden die Schweizer Nahrungsmittelhersteller nun sogar noch gezwungen, ihre Produkte im Inland zum selben Preis abzugeben wie im Ausland, obschon ihnen für den Inlandmarkt weder der aktive Veredelungsverkehr noch der privatrechtliche Rohstoffpreisausgleich offen stehen, wäre dies ein einschneidender und schädlicher Wettbewerbseingriff zu Lasten der Schweizer Nahrungsmittelhersteller. Dies würde auch der Grundidee der Stärkung der Swissness zur Erhaltung der Wertschöpfung und der Arbeitsplätze in der Schweiz zuwiderlaufen.

fial lehnt indirekten Gegenvorschlag ab

Die fial lehnt den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)" ab. Für den Fall, dass das Parlament die Notwendigkeit eines Gegenvorschlags bejahen sollte, beantragt sie dem Parlament, die Nahrungsmittel der Zolltarifnummern 01-23 vom Geltungsbereich des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)" auszunehmen.

Gerichte: Wiederholung der Nährwertangaben auf der Packungsvorderseite

Das Oberlandesgericht Hamm hat zu Gunsten von Dr. Oetker entschieden, dass bei der Wiederholung der Nährwertangaben auf der Vorderseite einer Müeslipackung die Anga-

Aussenhandel

be des Energiewerts je 100g bezogen auf das zubereitete Produkt (40g Müesli und 60ml Milch) ausreichend ist.

LH – Der Bundesverband Verbraucherzentrale hatte gegen Dr. Oetker geklagt, da er der Auffassung war, in der freiwillig wiederholten Nährwertkennzeichnung auf der Frontseite der Verpackung fehle die Angabe des Brennwertes je 100g bezogen auf das nicht zubereitete Produkt.

Auf der Seite der fraglichen Verpackung werden die Angaben zu Energie, Fett, Kohlenhydraten, Ballaststoffen, Eiweiss und Salz angegeben. Dabei wird unterschieden zwischen 100g des nicht zubereiteten Produkts sowie einer zubereiteten Portion bestehend aus 40g des Produkts und 60ml Milch. Der Brennwert für 100g des Müeslis ist mit 448kcal, derjenige für eine zubereitete Portion mit 208kcal angegeben. Auf der Vorderseite der Müeslipackung werden verschiedene Nährwertangaben wiederholt, unter anderem der Energiewert. Diese werden aber nur bezogen auf das zubereitete Produkt (40g Müesli und 60g Milch) gemacht, nicht auch auf 100g des nicht zubereiteten Produkts.

Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Gericht hat nun das Oberlandgericht entschieden, dass die blosser Angabe des Brennwertes je 100g bezogen auf das zubereitete Müesli den Vorgaben von Art. 33 Abs. 2 Abs. 2 LMIV entspricht. Dieser Artikel sieht vor, dass es zulässig ist, die freiwillig wiederholte Nährwertinformation lediglich je Portion anzugeben, wenn der Brennwert je 100g angegeben wird. Gemäss Art. 31 Abs. 3 LMIV sei es aber erlaubt, dass sich die Nährwertangaben ausschliesslich auf das

zubereitete Lebensmittel beziehen. Die Angabe des Brennwertes je 100g des zubereiteten Müeslis reiche somit aus.

China verzichtet zurzeit auf Zertifizierungspflicht für Lebensmittel

China hat bestätigt, dass die Zertifizierungspflicht für Lebensmittel, welche am 19. Juni 2017 bei der WTO notifiziert wurde, bis auf weiteres nicht in Kraft treten wird.

LH – Bekanntlich hatte China am 19. Juni 2017 bei der WTO in Genf ein Projekt für eine neue Zertifizierungspflicht für Lebensmittel notifiziert ("Measures for the Administration of Certificates Attached to Foods Exported to China"). Demnach sollten inskünftig für den Export nach China spezielle Zertifikate für Lebensmittel erforderlich sein. Die Schweiz hat – wie auch andere Staaten – die Unverhältnismässigkeit dieser Massnahme bemängelt. China hat nun bestätigt, dass die Zertifizierungspflicht für Lebensmittel bis auf weiteres nicht in Kraft gesetzt wird. Vielmehr prüft China in Zusammenarbeit mit seinen Handelspartnern eine alternative, weniger handelsbeschränkende Massnahme.

Wichtiges Freihandelsabkommen EFTA - Mercosur

Das kürzlich abgeschlossene Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der EFTA und den Mercosur-Staaten ist für Zugang von Unternehmen der Schweizer Nahrungsmittel-Indus-

trien zum südamerikanischen Markt wichtig. Ohne Abkommen droht eine Diskriminierung von Schweizer Exporteuren in einem wachsenden Markt mit rund 260 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten.

UF – Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) haben am 23. August 2019 die Verhandlungen für ein FHA materiell abgeschlossen. Die Bedeutung dieses Abkommens für die Schweizer Wirtschaft ist hoch: Nach den FHA mit der EU und mit China weist es das grösste Zolleinsparungspotenzial aller Schweizer FHA auf.



Umfassender Geltungsbereich

Das Abkommen mit den Mercosur-Staaten sieht einen umfassenden Geltungsbereich vor. Laut Mitteilung des Eidg. Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wird es den Marktzugang und die Rechtssicherheit für den Handel mit Industrie- und Agrarprodukten sowie Dienstleistungen verbessern. Darüber hinaus umfasst es Bestimmungen zu Investitionen, zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, einschliesslich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen, zum Wettbewerb, zu Handelser-

leichterungen, zum öffentlichen Beschaffungswesen und zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Wichtige Zollkonzessionen für Exportprodukte der Schweiz

Mit dem Abkommen werden knapp 95% der Ausfuhren der Schweiz in die Mercosur-Staaten mittelfristig (d.h. nach Ablauf von Zollabbaufristen von 4 bis maximal 15 Jahren) vollständig zollbefreit. Für einen kleinen Teil der heutigen Exporte erhält die Schweiz Teilkonzessionen in Form von Zolllenkungen und Zollkontingenten, und weniger als 4 Prozent der Exporte sind von einem Zollabbau gänzlich ausgeschlossen. Zu den zentralen Punkten des Abkommens zählt unter anderem ein weitgehend freier Zugang für schweizerische Industrieprodukte zu den Märkten der Mercosur-Staaten.

Im Bereich der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte erhält die Schweiz unter anderem Konzessionen für Käse, Kaffee, Zuckerwaren, Schokolade, Biskuits, Energy Drinks und Tabakprodukte. Damit konnten Anliegen wichtiger exportierender Nahrungsmittelbranchen aufgenommen werden. So unterstützt beispielsweise die Schweizer Milchindustrie eine Marktöffnung für Produkte wie Käse, Babynahrung, Fondue oder Milchmischgetränke. Hohe Importzölle auf Milchprodukten in Höhe von 12 bis 28 Prozent sowie nichttarifäre Handelsbarrieren wie zum Beispiel aufwändige und komplizierte Zertifizierungsverfahren behindern heute Exporte von Schweizer Milch- und Käseprodukten in die Mercosur-Staaten. Dementsprechend tief sind heute noch die Exportmengen von Schweizer Käse in die vier Mercosur-

Staaten: Sie betragen im vergangenen Jahr lediglich 35 Tonnen. Mit Blick auf das überdurchschnittliche Wirtschaftswachstum und die steigende Kaufkraft in einem Markt mit über 260 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten ist das Exportpotenzial jedoch hoch. Auch für ein anderes typisches Schweizer Exportprodukt, die Schokolade, sind die Mercosur-Staaten ein Markt mit bedeutendem Potenzial. Derzeit gehen erst rund zwei Prozent (knapp 3'000 Tonnen) der gesamten Exportmenge der Schweizer Schokoladindustrie in die vier Mercosur-Staaten, obschon alleine Brasilien als siebtgrösster Schokolademarkt der Welt gilt. Die hohe Zollbelastung von 20 Prozent behindert die Nutzung des vorhandenen Potenzials durch Schweizer Exporteure.

Konzessionen für Exportprodukte der Mercosur-Staaten

Die Schweiz gewährt den Mercosur-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens zollfreien Marktzugang für Industrieprodukte inkl. Fischereiprodukte. Im Agrarbereich gewährt die Schweiz jährliche Konzessionen für wichtige Exportprodukte der Mercosur-Staaten wie Fleisch (3000 Tonnen Rind-, 1000 Tonnen Poulet- und 200 Tonnen Schweinefleisch), Käse, Speiseöle (2000 Tonnen für Soja und Erdnussöl), Weizen zur menschlichen Ernährung (1500 Tonnen), gewisse Früchte und Gemüse, Honig, Futtermittel, Rotwein (35 000 Hektoliter) und verarbeitete Produkte. Gemäss der Einschätzung des WBF, das diesbezüglich in Kontakt mit Vertretern der Landwirtschaft stand, ist der Umfang der Konzessionen für die Schweizer Landwirtschaft verkräftbar. Für den Fall, dass dennoch Ver-

werfungen auf den Schweizer Agrarmärkten resultieren sollten, sei ein griffiger Schutzmechanismus ausgehandelt worden, der es erlaube, die Konzessionen im Notfall temporär auszusetzen. Vor diesem Hintergrund erstaunt die eher negative Tonalität in ersten Stellungnahmen von Vertretern der Landwirtschaft. Es ist zu hoffen, dass bei der weiteren Analyse des Abkommens auch dessen Chancen für die Schweizer Landwirtschaft gewürdigt werden. So stärkt das Abkommen beispielsweise auch den Schutz geografischer Herkunftsangaben.

Verhinderung der Diskriminierung beim Marktzugang

Das neue FHA ist nicht nur mit Bezug auf Erleichterungen beim Marktzugang wichtig, sondern auch mit Blick auf eine drohende Diskriminierung gegenüber Wettbewerbern aus der EU. Der Grund dafür liegt im ebenfalls kürzlich abgeschlossenen FHA zwischen der EU und den Mercosur-Staaten. Der Schweiz ist es jetzt gelungen, ein vergleichbares – und teilweise besseres – Abkommen abzuschliessen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass Schweizer Exporteure gegenüber Konkurrenten aus der EU in den Mercosur-Märkten benachteiligt werden.

Kapitel zur Nachhaltigkeit

Das FHA umfasst auch ein Nachhaltigkeitskapitel. Dieses basiert zum einen auf dem EFTA-Standard, der auch in früheren Abkommen Anwendung fand. Darüber hinaus enthält es zusätzliche Elemente, die vorher noch nie zum Einsatz kamen. So hat die EFTA bekannt gegeben, dass sie zum ersten Mal einen Arti-

Ernährung

kel über Handel, nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssysteme in ein FHA integriert hat. Demgemäss vereinbarten die Parteien des FHA, nachhaltige Landwirtschaft und damit zusammenhängenden Handel zu fördern und darüber einen Dialog zu institutionalisieren. Weiter enthält das Abkommen auch Abmachungen im Bereich des Klimaschutzes, der Biodiversität und der nachhaltigen Fischerei und zur nachhaltigen Nutzung von Waldressourcen. Damit trägt das FHA dem häufig zitierten Artikel 104a der Schweizer Bundesverfassung Rechnung. Gemäss diesem Artikel schafft der Bund Voraussetzungen für eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft sowie für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Es ist zu hoffen, dass auch dies in der weiteren Analyse und Beurteilung des Abkommens gebührend berücksichtigt wird.

Erklärung von Mailand wird verlängert

Die 2015 unterzeichnete Erklärung von Mailand wird bis 2024 mit neuen Zielen zur Zuckerreduktion verlängert. Nebst Joghurt und Müesli sollen neu auch weitere Lebensmittelgruppen mit einem "gesunden Image" einer Zuckerreduktion unterzogen werden. Zudem wird auch eine Salzreduktion in gewissen Lebensmitteln einbezogen werden

UF – Anlässlich der Expo in Mailand im Jahr 2015 haben sich Unternehmen der Lebensmittelbranche, des Detailhandels und der Bund auf die

sogenannte "Erklärung von Mailand" geeinigt. Diese sah vor, dass innerhalb von vier Jahren der Zuckergehalt in Joghurts um 2.5% und in Müeslis um 5% gesenkt werden soll. Diese Ziele wurden übertroffen. Seit Messbeginn 2016 betrug die Zuckerreduktion in Joghurts 3.5%, derjenige in Frühstückscerealien 13%.

Neue Ziele vereinbart

Nun wollen die 14 involvierten Unternehmen – unter anderem Migros, Coop, Aldi, Nestlé, Emmi oder Danone – und der Bund noch weitergehen, und kündigten an, die Erklärung von Mailand mit neuen Zielvereinbarungen bis 2024 zu verlängern. Der Zuckergehalt in Joghurts soll bis dann um weitere 10% gesenkt werden, jener in Frühstückscerealien um 15%. Zusätzlich sollen weitere Lebensmittelgruppen hinzukommen. Welche dies sind, werden die Unternehmen und das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in den nächsten Monaten entscheiden. Im Fokus werden dabei wohl weiterhin Lebensmittel stehen, die ein "gesundes Image" haben. Neu behält sich das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zusätzlich vor, Unternehmen aus der Erklärung von Mailand auszuschliessen, deren Reduktionsbemühungen zu gering sind.

Neu auch Salzreduktion in der Erklärung von Mailand enthalten

Neu ist ausserdem vorgesehen, dass salzhaltige Produkte von der Erklärung von Mailand erfasst sein sollen. Die genauen Reduktionsziele sollen bis Ende 2020 festgelegt werden. Das EDI strebt dabei – trotz

nicht unumstrittener Faktenlage – an, eine Senkung des Salzkonsums pro Person und Tag auf 5 Gramm zu erreichen, wie das die WHO empfohlen hat. Heute konsumieren Schweizerinnen und Schweizer durchschnittlich 9 Gramm pro Tag.

Nährwertkennzeichnungssysteme / Nutri-Score

Im Hinblick auf die Einführung von Nutri-Score in der Schweiz hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zwischen dem 29. April und dem 2. Juli 2019 drei Runde Tische durchgeführt. Im Ergebnis haben sich vier Unternehmen für die Einführung von Nutri-Score oder für die Weiterverfolgung entsprechender Pläne ausgesprochen.

UF – Während der erste Runde Tisch der Information und Klärung von Fragen diente, ging es bei der beiden anderen Runden Tischen bereits darum, Unternehmen zu gewinnen, die das System einführen wollen sowie die weiteren Arbeiten zu planen. Neben dem Konzern Danone haben sich nun auch Nestlé, die Bossy Céréales und Aldi Suisse dafür ausgesprochen, das System einzuführen oder dieses Ziel weiterzuverfolgen.

Ziel des dritten Runden Tisches war die Klärung der Rollen zwischen diesen Unternehmen, dem BLV und den Nichtregierungsorganisationen (NGO), die Planung und Koordination der ersten Schritte und des weiteren Vorgehens. Die Rollen der drei Stakeholder wurden wie folgt definiert:

Das BLV soll ermöglichen, die Firmen sollen umsetzen, die NGO sollen unterstützen. Ebenfalls wurden für den Zeitraum 2019-2023 Roadmaps zu den verschiedenen Aufgaben erarbeitet, namentlich zum Benutzerreglement (inkl. FAQ), zum Algorithmus für die Berechnung des Scores, zur Kommunikation und zum Monitoring. Das BLV wird hierfür verschiedene Arbeitsgruppen gründen.

Im Rahmen des Treffens des WTO-Komitees für technische Handelshemmnisse (WTO/TBT) hat auch die Schweiz gemeinsam mit anderen Ländern (u.a. USA und die EU) Vorbehalte an die Adresse von Saudi-Arabien betreffend die Ein-

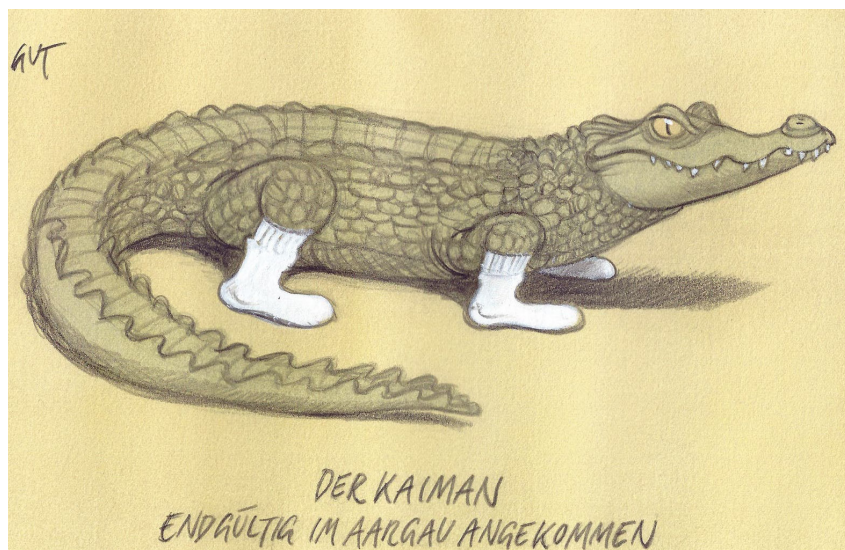
führung von solchen Zuckerobergrenzen angemeldet. Das koordinierte Vorgehen zeigte Wirkung. So hat Saudi-Arabien angekündigt, bis auf Weiteres auf eine Implementierung der Vorschrift zu verzichten.

Saudi-Arabien verzichtet auf Zucker-Obergrenzen

Saudi-Arabien verzichtet auf die Einführung der gegenüber der WTO angekündigten Zucker-Obergrenzen für Lebensmittel und Getränke.

UF – Saudi-Arabien notifizierte im Frühling dieses Jahres bei der WTO ausserordentlich restriktive Zuckerobergrenzen für verschiedene Lebensmittel und Getränke. Die entsprechenden Vorgaben hätten zu einem neuen nichttarifären Handelshemmnis geführt. Deshalb hatten verschiedene Länder bei der WTO interveniert.

Der Kaiman endgültig im Aargau angekommen



Impressum

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel - Industrien

Redaktion:

Urs Furrer (UF)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Lorenz Hirt (LH), Luca Fässler (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99
muenzgraben@fial.ch

Thunstrasse 82, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch